

**Anlage 4:**

**Bebauungsplan Nr. 257  
- Reichsstraße -  
Stadtbezirk Eickel**

**Abwägungsvorschlag**

**der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

### I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 19.06.2019 durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde zudem die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 04.07.2019 zur Planung zu äußern. Die Planunterlagen konnten bis zum 04.07.2019 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B, Langekampstraße 36) und im Internetauftritt der Stadt Herne eingesehen werden. Es gingen folgende Eingaben ein.

<p><b>1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 19.06.2019 wurden die folgenden Eingaben erörtert:</b></p> <p><b>Anmerkung:</b> Die Namen der Fragesteller/Innen / der Einwender/Innen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p>	<p><b>1. Stellungnahme der Verwaltung in der BV Eickel und Nachträge</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p>
<p>Es wird gefragt, ob der Quartiersplatz für alle erreichbar sein wird.</p>	<p>Herr Wixforth antwortet, dass der Quartiersplatz durch öffentliche Wege erreichbar sein wird.</p>
<p>Es wird nach der Bodenbelastung gefragt.</p>	<p>Herr Wixforth erklärt, dass bekannte und beherrschbare Kontaminationen vorliegen. <i>Nachtrag: Nähere Ausführungen zu den Bodenbelastungen sind den Kennzeichnungen im Bebauungsplan und den anhängenden Bodenuntersuchungen zu entnehmen. Derzeit wird ein Sanierungsplan, der zeitnah für verbindlich erklärt werden soll, für die Fläche erarbeitet.</i></p>
<p>Es wird nach den Stellplätzen gefragt.</p>	<p>Herr Becker und Herr Schüler antworten, dass die Stellplatzsituation im weiteren Verfahren noch verfeinert wird. <i>Nachtrag: Private oberirdische Stellplätze sind nur in den festgesetzten Flächen für Stellplätze (verortet an den Hausgruppen) zulässig. Im Bereich des Geschosswohnungsbaus forciert der Bebauungsplan die Errichtung von Tiefgaragen. Öffentliche Stellplätze sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ vorgesehen. Eine genaue Ausgestaltung obliegt hier der Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen.</i></p>
<p>Es wird das Einrichten von E-Ladesäulen und Solartankstellen ange-regt.</p>	<p>Die Verwaltung nimmt die Vorschläge auf. <i>Nachtrag: E-Ladesäulen und Solartankstellen sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplans.</i></p>
<p>Es wird gefragt wie viele Wohneinheiten entstehen sollen.</p>	<p>Herr Schüler antwortet, dass 126 Wohneinheiten und 18 Stadthäuser aktuell geplant sind.</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

	<i>Nachtrag: Der Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – orientiert sich stark am städtebaulichen Siegerentwurf von Thomas Schüler Architekten. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, können keine abschließenden Aussagen zur Anzahl der Wohneinheiten getroffen werden.</i>
Es wird gefragt, ob dort auch sozialer Wohnungsbau entstehen soll.	Herr Wixforth erläutert, dass diese Frage zur Zeit noch geprüft wird, aber eine Mischung priorisiert wird.

<p><b>2. Im Zuge der Veröffentlichung der Planunterlagen gingen folgende Stellungnahmen ein:</b></p> <p><b>Anmerkung:</b> Die Namen der Fragesteller/Innen / der Einwender/Innen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p> <p><b>Schreiben von Bürger*innen vom 04.07.2019</b></p> <p>mit Verwunderung und Enttäuschung haben wir uns die Planunterlagen bzgl. des Bauvorhabens an der Reichstraße in Herne Wanne im technischen Rathaus angeschaut. Entgegen der ursprünglichen Anforderung an den Architektenwettbewerb zur Erschaffung einer Wohnsiedlung mit EFH Bebauung hat nunmehr ein Vorschlag gewonnen, der dies kaum forciert. Der Großteil der zu bebauenden Fläche wird gem. ausliegendem Plan als Geschosswohnungsbau realisiert. Einzig die Bebauung mit einigen Reihenhäusern ist vorgesehen, wobei sich zu Allererst schon die Frage nach den dafür notwendigen Parkraummöglichkeiten stellt. Die ohnehin angespannte Parkplatzsituation in diesem Bereich dürfte sich durch diese Art der Bebauung nicht entspannen!</p> <p>Die Erschaffung einer großen Tiefgarage unter den geplanten Geschosswohneinheiten birgt zudem die Frage wie die Befahrung der Garage ohne Verkehrsbehinderung von Statten gehen soll. So wie wir den Plan verstehen, würden zwei Zufahrtswege den Weg in die Tiefgarage bereiten, wovon einer über den „autofreien“ Quartiersplatz verläuft. Dies scheint uns wenig durchdacht.</p>	<p><b>2. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Ziel und Aufgabenstellung des städtebaulichen Wettbewerbs, welcher 2018 für die Entwicklung des ehem. Sportplatzes an der Reichsstraße von der Stadt Herne ausgelobt wurde, war nicht die Planung einer Wohnsiedlung mit Einfamilienhausbebauung, sondern u.a. einer gemischten Wohnbebauung sowohl in Form von Eigenheimen (Einzel-, Doppel- und ggf. Reihenhäuser) als auch in Form von Geschosswohnungsbau in ausgewogenem Mischungsverhältnis. Hinsichtlich der umgebenden Bebauungsstrukturen, dem Bedarf nach Wohnraum im Neubausegment und dem erhöhten Flächenverbrauch von Einfamilienhausbebauung, erfüllt der erstplatzierte Entwurf diese Anforderungen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – sieht die Errichtung der Stellplätze auf den Grundstücken der Reihenhäuser bzw. in Tiefgaragen vor. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind dabei so gewählt, dass sie ausreichend Spielraum für die bauordnungsrechtlich nachzuweisenden privaten Stellplätze lassen. Die Erschließung der Tiefgaragen erfolgt über die Reichsstraße bzw. die neue innere Er-</p>
--	--

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Weiterhin können wir uns vorstellen, dass auch die Vermarktungsfähigkeit der Reihenhäuser leiden könnte. Unserer Auffassung nach sind junge Familien primär auf der Suche nach freistehenden EFH oder Doppelhäusern. Wir gehen davon aus, dass die Stadt Herne eigentlich durchaus die Bestrebung hat junge Familien in der Stadt zu halten und nicht aufgrund verfehlter Stadtentwicklungsmaßnahmen verdrängen möchte. Von daher können wir nicht nachvollziehen wie dieser jetzt bestehende Architektenentwurf gewinnen konnte.</p> <p>Die Bebauung der Fläche mit Geschosswohnungsbau &amp; Reihenhäuser können wir auch vom ästhetischen Hintergrund ebenfalls nur wenig nachvollziehen (Das Thema Lärmschutzwall einmal ausgeklammert). Die Erschaffung einer Wohnsiedlung ähnlich der Siedlung am Kanal Unser Fritz halten wir für das deutlich ansprechendere Konzept.</p> <p>Sofern es noch die Möglichkeit einer Einflussnahme geben sollte, so würden wir uns sehr freuen wenn unsere Bedenken bei der weiteren Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.</p>	<p>schließung des Quartiers über öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“. Eine Erschließung der Tiefgaragen über die öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ erfolgt nicht. Im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 257 - Reichsstraße - der Stadt Herne sowie im Erläuterungsbericht Befahrbarkeit wurde eine funktionierende Erschließung der Tiefgaragen nachgewiesen.</p> <p>Ziel der Stadt Herne ist es, ein breitgefächertes Wohnraumangebot abzudecken und so unterschiedlichen Nutzer*innengruppen und Nachfragen gerecht zu werden. Im Bebauungsplan Nr. 257 - Reichsstraße – werden mit Geschosswohnungsbau und Reihenhäusern bereits zwei Wohnformen abgedeckt. An anderen Stellen im Stadtgebiet werden derzeit bzw. wurden in der jüngeren Vergangenheit auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern oder Doppelhäusern geschaffen (z.B. VBP 21 - Bruchstraße -, BP 256 – Schaeferstraße/Am Stadtgarten -). In Anbetracht des hohen Flächenverbrauchs freistehender Einfamilienhäuser können diese vor dem Hintergrund einer flächensparenden, nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Deckung des Wohnraumbedarfs jedoch nicht Inhalt aller Planungen der Stadt Herne sein. Der Siegerentwurf von Thomas Schüler Architekten weist diverse städtebauliche Qualitäten auf und bietet eine Grundlage für ein hochwertiges Quartier, welches sich harmonisch in die Umgebungsbebauung einfügt und spannende Stadträume mit hoher Aufenthaltsqualität schafft und daher für die zu entwickelnde Fläche als Grundlage des Bebauungsplans Nr. 257 gewählt wurde..</p>
--	---

**II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27. Juni 2019 bis zum 29. Juli 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt 66 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, davon gaben 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen ab. Es gingen folgende abwägungsrelevante Eingaben mit substantiellem Inhalt ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und teilweise wird ihnen gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:**

<p><b>1. Schreiben der Emschergenossenschaft / Lippeverband: 12-LI vom 23.07.2019</b></p> <p>gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir bitten darum die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Die Versickerung, Ableitung oder Zwischenspeicherung von Regenwasser sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Wir begrüßen ausdrücklich die im Regenwasserkonzept dargestellten geplanten Maßnahmen und weisen darauf hin, dass für solche Projekte auch grundsätzlich Fördermittel der Emschergenossenschaft und des Landes NRW zur Verfügung stehen. Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung (Herr Juchheim 0201 104 3153).</p>	<p><b>1. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Im Bebauungsplan sind einige Maßnahmen festgesetzt, die auch der Rückhaltung von Niederschlagswasser dienen, bspw. Dachbegrünung, Begrünung von Tiefgaragen und öffentliche Grünflächen.</p>
<p><b>2. Schreiben der Stadt Herne: Entsorgung Herne vom 10.07.2019</b></p> <p>da aus den hier vorliegenden Plänen keine genauen Angaben über die Maße zu entnehmen sind kann von entsorgung herne auch nur allgemein auf die Planung eingegangen werden. Aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden.</p> <p>Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 22 m betragen.</p>	<p><b>2. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Im Erläuterungsbericht Befahrbarkeit zum Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – wurde geprüft und nachgewiesen, dass die Befahrbarkeit des Plangebiets mit einem dreiachsigen, 12 m langen Entsorgungsfahrzeug so möglich ist, dass ein Zurücksetzen und das Vorhalten von Wendeanlagen nicht notwendig sind. Die Befahrbarkeitsuntersuchung wurde mit Entsorgung Herne abgestimmt.</p> <p>Die Standplätze für private Abfall- und Wertstoffbehälter sind im Allgemeinen Wohngebiet WA<sub>1</sub> nur innerhalb der überbaubaren Grund-</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden.</p> <p>Bei der Planung der Müllbehälterstandplätze ist zu berücksichtigen, dass der Sammelplatz ausreichend dimensioniert sein soll (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und DSD- Behälter – gelber Sack). In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelplätzen muss die lichte Deckenhöhe min. 2 m betragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten. Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Behälter von entsorgung herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei entsorgung herne schriftlich beantragt werden. Dieser Service wird aber nur für Restabfall und Biomüll angeboten. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden. Da diese Vorgaben für entsorgung herne verbindlich sind. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt.</p> <p>Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder</p>	<p>stücksflächen zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA<sub>2</sub> sind diese zudem in den Vorgartenbereichen zulässig. Genaue Standorte der Standplätze für private Abfall- und Wertstoffbehälter sowie deren Größen werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt und sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren abzustimmen.</p>
--	---

<p>bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 Kg aufweisen.</p> <p>Sollte es sich bei der neu erschaffenen Straße um eine Privatstraße handeln, benötigt entsorgung herne eine Genehmigung des Eigentümers zum Befahren der Privatstraße mit entsprechender Haftungsfreistellungserklärung. Die o.g. Voraussetzungen müssen trotzdem erfüllt sein.</p>	
<p><b>3. Schreiben Stadt Herne: FB 23/3 - Recht und Bauordnung - Baugenehmigung, -aufsicht vom 24.07.2019</b></p> <p>Es wird empfohlen aufgrund der neuen Definition des Begriffes der Vollgeschossigkeit gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW 2018 die max. Gebäudehöhe (First und/oder Traufe) festzusetzen.</p> <p>Ein direktes Anfahren der Wohnungen/der Gebäude sollte auch für Bewohner möglich sein (einladen/entladen), möglichst kurze Wege für z.B. ältere Mitmenschen, Umzugswagen etc.</p> <p>Die Größe der Mehrfamilienhäuser erfordert einen Kinderspielplatz entsprechend der städtischen Satzung. Es wäre wünschenswert, dass eine Fläche für einen Gemeinschaftskinderspielplatz mit ausgewiesen wird.</p>	<p><b>3. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Teilweise wird ihr gefolgt.</b></p> <p>Festsetzungen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Gebäude und Wohnungen sind für Pkw über die Tiefgaragen bzw. die öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ direkt anfahrbar. Der Erläuterungsbericht Befahrbarkeit zum Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – zeigt, dass weite Teile des Quartiers mit Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen befahren werden können. Die Dimensionierung der Verkehrsflächen ist daher auch für Umzugswagen etc. ausreichend. Inwiefern diesen eine Befahrung der öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ im Ausnahmefall gestattet wird, ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans Nr. 257.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Herne über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder sind die besagten Spielflächen bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe bereitzustellen. Da für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Bereiche des Be-</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Kritisch wird von hier die Brunnenanlage gesehen. Ein durch das Viertel führender Wasserlauf mit einem Endpunkt an einem Gemeinschaftsplatz sorgt im gesamten Quartier für die Verbesserung des Kleinklimas und darüber hinaus für eine optische Gesamtverbindung.</p>	<p>bauungsplans, in denen Geschosswohnungsbau vorgesehen ist, explizit eine ansprechende Freiraumgestaltung, die dem Aufenthalt und der Kommunikation der Bewohner*innen dienen soll, forciert wird, wird im Bebauungsplan keine öffentliche Kinderspielfläche festgesetzt.</p> <p>Bei der besagten Brunnenanlage handelt es sich lediglich um eine erste Idee in einer konzeptionellen Betrachtung der Entwässerung im Quartier. Die genaue Ausgestaltung der Entwässerungsanlagen ist nicht Teil des Bebauungsplans, sondern Bestandteil der sich anschließenden Ausführungsplanung.</p>
<p><b>4. Schreiben der Stadt Herne: FB 26 - Gebäudemanagement Herne - GMH vom 01.07.2019</b></p> <p>Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir folgende Information mitzuteilen. Es liegt ein Pachtvertrag über eine Trafostation an der Reichsstraße 62 vor</p>	<p><b>4. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Die Fläche der Trafostation wurde im Bebauungsplan Nr. 257 als Flächen für Versorgungsanlagen zur Strom- und Gasversorgung festgesetzt und damit dauerhaft gesichert. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich 26 Gebäudemanagement der Stadt Herne befinden sich die Flurstücke, auf denen die Trafostation verortet ist, zwischenzeitlich nicht mehr im Eigentum der Stadt Herne, sondern der Stadtwerke Herne AG.</p>
<p><b>5. Schreiben der Stadt Herne: FB 33 - Feuerwehr vom 18.07.2019</b></p> <p>aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind folgende Punkte unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden rechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan zu berücksichtigen und auszuführen:</p> <p>1. Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</p> <p>Gemäß § 4 (1) BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vor-</p>	<p><b>5. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Alle Hinweise der Stellungnahme resultieren aus (bau)ordnungsrechtlichen Vorschriften und haben ersichtlich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Punkte lassen sich in den einzelnen nachgelagerten Verfahren der Bauaufsicht und in den Ausführungsplanungen für die öffentlichen Verkehrsflächen abarbeiten.</p> <p>Zudem wurden die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigten Belange der Feuerwehr hinsichtlich der reinen Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsflächen durch eine intensive Abstimmung mit dem Fachbereich 33 und die Überprüfung der Verkehrsflächen hinsichtlich einer</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>handen und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.</p> <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Die Gemeinden stellen nach § 3 (2) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.</p> <p>Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird in der Regel durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gedeckt. Einzelheiten sind beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu erfragen.</p> <p>Auf die Bemessung des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz in Bezug auf die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bezieht sich das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Der Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz für Objekte mit einem erhöhtem Gefährdungspotenzial, welcher zusätzlich berücksichtigt werden muss.</p> <p>Unter Zugrundelegung der technischen Ausstattung der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Herne, sind Hydrantenabstände von höchstens 150 m möglich.</p> <p>3. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken</p> <p>Gemäß § 5 BauO NRW ist von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gele-</p>	<p>Befahrbarkeit durch Rettungsfahrzeuge im Erläuterungsbericht Befahrbarkeit zum Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – beachtet.</p>
---	--

<p>genen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. (§ 5 Abs. 2 BauO NRW)</p> <p>Feuerwehrezufahrten müssen, gemäß Abschnitt A 2.2.1.1 – Richtlinie Flächen für die Feuerwehr, der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) entsprechen.</p> <p>Eine endgültige Einschätzung der Brandschutzdienststelle für die zu benötigten Flächen für die Feuerwehr in Art und Anzahl, kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgenommen werden.</p>	
<p><b>6. Schreiben der Stadt Herne: FB 43 - Gesundheit vom 08.07.2019</b></p> <p>Durch den Wegfall der Nutzung des Sportplatzgeländes wird der Bewegungsraum im Quartier reduziert. Es ist weitgehend anerkannt, dass regelmäßige körperliche Aktivität zahlreiche positive Effekte auf die Gesundheit hat und eine Schlüsselkomponente gesunder Lebensweise ist. Als positive Effekte sind u.a. eine verminderte Mortalität, Stressreduktion sowie ein niedrigeres Risiko für Diabetes Typ II und bestimmte Krebserkrankungen zu nennen.</p> <p>Daher wird von Seiten des FB 43/2 angeregt zu prüfen, wo und in welcher Form entsprechende alternative Bewegungsflächen bereitgestellt werden können.</p>	<p><b>6. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Die Prüfung der Bereitstellung von Bewegungsalternativen ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet mit dem Volksgarten Eickel und dem Park Königsgrube umfangreiche Grünflächen, die den Bewohner*innen als Bewegungsraum zur Verfügung stehen. Die Aufgabe des Sportplatzes an der Reichsstraße wurde darüber hinaus bereits unabhängig von der nun geplanten Nutzung vom Rat der Stadt Herne am 30.05.2017 beschlossen.</p>

<p><b>7. Schreiben der Stadt Herne: FB 51/0 - Denkmalschutz, Untere Denkmalbehörde vom 28.06.2019</b></p> <p>Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich die ehemalige Zechensiedlung "Kolonie Hannover". Die zur Siedlung gehörenden, in der näheren Umgebung zum Plangebiet befindlichen Gebäude Bonifatiusstraße 10, 22, 24, 26, 28, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39 sowie Reichsstraße 66 sind gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in die Baudenkmalliste der Stadt Herne eingetragen.</p>	<p><b>7. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Nach Rücksprache mit der Unteren Denkmalbehörde werden die denkmalrechtlichen Belange durch die Festsetzungen der nach Süden hin abnehmenden baulichen Dichte, Geschossigkeit und Höhe der Gebäude sowie die Aufnahme der örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung der Außenwände mit Sichtmauerwerk (unglasiert, ggf. geschlämmt, Naturstein) ausreichend beachtet.</p>
<p><b>8. Schreiben der Stadt Herne: FB 51/1 - Umwelt und Stadtplanung - Generelle Planung und interkommunale Kooperation vom 27.06.2019</b></p> <p>Das Plangebiet wird im RFNP bauleitplanerisch als Grünfläche dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Der bestehende Sportplatz ist in der dem RFNP zugrundeliegenden Kartengrundlage gut erkennbar und eindeutig der Grünflächen-Darstellung zuzuordnen. Die im B-Plan voraussichtlich vorgesehene Festsetzung eines Wohngebietes wäre aus den Darstellungen des FNP somit nicht entwickelt.</p> <p>Insofern ein Bebauungsplan gemäß §§ 13a bzw. 13b im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wäre eine nachträgliche Berichtigung des RFNP möglich. Die geordnete Entwicklung des Gemeindegebiets wird nicht beeinträchtigt. Eine Verletzung raumordnerischer Ziele liegt nicht vor, da es sich beim AFAB lediglich um ein Vorbehaltsgebiet handelt. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist zudem eine Einbeziehung des Plangebiets in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen.</p>	<p><b>8. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB aufgestellt. Eine nachträgliche Berichtigung des RFNP ist vorgesehen (s. dazu auch Kap. 2.1 der Begründung).</p>



<p><i>Unterhalb der Tragschichten, die bis in eine Tiefe von max. 0,5 m reichen, wurden Auffüllungen bestehend aus Boden mit Fremd Beimengungen wie Rostaschen, Kohle, Ziegel, gebrannte Berge usw. angetroffen. Die Auffüllung reicht im Mittel bis in eine Tiefe von ca. 1 m u. GOK. Im Maximum wurde bei 3,0 m u. GOK der gewachsene Boden noch nicht angetroffen.</i></p> <p><i>Die Auffüllungen enthalten keine relevant erhöhten Schadstoffgehalte nach derzeitigem Recht. Die Vorsorgewerte der BBodSchV werden nur vereinzelt leicht überschritten.</i></p> <p><i>Eine Kennzeichnung der Flächen nach § 9 Abs.5 Nr.3 BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Die Tragschichten des Sport- und Bolzplatzes wurden als Bestandteil eines technischen Bauwerkes aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht betrachtet.</i></p> <p><b><u>2. Nordwall, Ostwall und Südwall</u></b></p> <p><i>Die 3 um den Sportplatz liegenden Wälle bestehen aus umgelagertem Boden mit Fremd Beimengungen wie Ziegel, Mörtel, Berge, Schlacke, Asche usw. Sie binden in den Untergrund ein.</i></p> <p><i>Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen 2 Belastungsschwerpunkte im südlichen Bereich des Ostwalls und im westlichen Bereich des Südwalls. Hier sind vornehmlich stark erhöhte PAK- und Benzo(a)pyren-Gehalte festgestellt worden. Verteilt über die Wälle finden sich sowohl für PAK / Benzo(a)pyren als auch für einzelne Metalle oberhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV liegende Gehalte.</i></p> <p><i>Weitere Erhöhungen einzelner Stoffe können aufgrund des inhomogenen Aufbaus der Wälle nicht ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Die östlich und südlich des Sportplatzes gelegenen Wälle sollen im Zuge der geplanten Neunutzung bis 0,5 m unter Umgebungs-GOK aufgenommen und auf dem nördlichen Wall aufgetragen werden. Hierfür ist ein nach BBodSchG für verbindlich erklärter Sanierungsplan erforderlich.</i></p>	<p><i>Der Passus „...und auf dem nördlichen Wall aufgetragen werden. Hierfür ist ein nach BBodSchG für verbindlich erklärter Sanierungsplan erforderlich.“ wurde nicht in die Kennzeichnung im Bebauungsplan Nr. 257 aufgenommen, da zum Erhalt der Baumstrukturen auf dem Nordwall beschlossen wurde, dass dieser nicht der Ablagerung der belaste-</i></p>
--	--

<p><i>Die Wälle sind nach § 9 Abs.5 Nr.3 BauGB zu kennzeichnen.</i></p> <p><u>3. Westwall und westlicher Teil Nordwall</u></p> <p><i>Die o.g. (Teil)Wälle bestehen aus umgelagertem Boden mit Fremd Beimengungen wie Schlacke, Beton und Ziegel. Das Wallmaterial zeigt durchgängig Werte, die - vereinzelt deutlich - oberhalb den derzeit geltenden Vorsorgewerten der BBodSchV liegen. Die (Teil)Wälle sollen in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben und in Zukunft als öffentliche Grünfläche genutzt werden. Dieses ist möglich, da die derzeit geltenden Prüfwerte der BBodSchV für den Gefährdungspfad Direktkontakt Boden - Mensch bei Park- und Freizeitanlagen in den obersten 0,35 m der (Teil)Wälle sicher unterschritten werden.</i></p> <p><i>Da bereichsweise erhöhte Gehalte im Wallmaterial analysiert wurden und weitere Erhöhungen nicht auszuschließen sind, sind die (Teil)Wälle gemäß § 9 Abs.5 Nr.3 BauGB zu kennzeichnen.</i></p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Für den Vorhabenbereich liegt eine orientierende Bodenuntersuchung von der LUB GmbH mit Stand vom 02.08.2016 vor. Es wurden 29 Rammkernsondierungen bis in Tiefen von 3,0 bis 4,0 m unter Gelände niedergebracht. Diese Felduntersuchungen zeigen eine Anschüttung in Stärken von 0,40 m bis zu 4,00 m u. Geländeoberkante.</p> <p>Es wurden vier Versickerungsversuche durchgeführt. Der anstehende Boden weist die nachfolgenden kf-Werte (Durchlässigkeitsbeiwerte) auf:</p> <p>VS 1 5,82 * 10<sup>-7</sup> VS 2 5,40 * 10<sup>-7</sup> VS 3 5,00 * 10<sup>-7</sup> VS 4 3,09 * 10<sup>-7</sup> .</p>	<p>ten Böden aus dem Plangebiet dienen soll. Diese werden stattdessen ordnungsgemäß entsorgt. Für die Entsorgung ist kein Sanierungsplan erforderlich.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt flächendeckend Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mindestens 10 bis 25 cm fest. So kann ein wesentlicher Beitrag zur Regenwasserrückhaltung geleistet werden. Zudem ist eine Begrünungspflicht von nicht überbauten Decken von Tiefgaragen mit einer Substratschicht von 50 bis 100 cm Stärke festgesetzt, um den vergleichsweise hohen Versiegelungsgrad auszugleichen. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind ergänzend mehrere Flächen zum Anpflanzen von Bäumen festgesetzt. Nach derzeitigem Stand der Entwässerungsplanung sind hier Rigolensysteme vorgesehen.</p> <p>Bzgl. der Entwässerung wurde folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für</i></p>
---	---

<p>Es liegt hier ein schwach durchlässiger Boden vor.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt einen durchlässigen Untergrund und einen ausreichenden Abstand zur Grundwasseroberfläche voraus. Der Untergrund muss die anfallenden Sickerwassermengen aufnehmen können.</p> <p>Bei den vorliegenden Durchlässigkeitsbeiwerten ist eine Regenwasserbewirtschaftung über eine Versickerung nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Generell dürfen Versickerungsanlagen nicht in belasteten Böden oder Auffüllungen errichtet werden, um mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser auszuschließen.</p> <p>Empfohlen wird die Umsetzung von Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Minimierung versiegelter Flächen durch flächensparende Bebauung</li><li>- Niederschlagswasserrückhaltung.</li></ul> <p>Insbesondere ist bei dem Vorhaben der Einsatz von Gründächern in Betracht zu ziehen.</p> <p>In Abstimmung mit der Stadtentwässerung Herne ist die Zuführung des anfallenden Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation zu regeln.</p> <p><u>Stadtklima, Luftreinhaltung und Seveso-III</u></p> <p>Stadtklima</p> <p>Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimaanalysekarte Herne (RVR 2018).</p> <p>Die Klimaanalysekarte Herne weist den Planbereich als Klimatop "Parkklima" aus.</p> <p>Allgemeine Beschreibung dieses Klimatops:</p> <p>Aufgrund der aufgelockerten Vegetationsstruktur mit Gehölzen, Bäumen und Rasenflächen (Versiegelungsgrad &lt; 20 %) ergeben sich stär-</p>	<p><i>Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkana- lisation einem Gewässer zuzuführen. Das gesamte Plangebiet muss im Trennsystem entwässert werden. Der Anschluss des geplanten Entwässerungssystems muss an der Kanalisation in der Reichstraße erfolgen. Die maximale Einleitungsmenge für Niederschlagswasser wird auf 10 l/s*ha beschränkt. Die Beteili- gung der Unteren Wasserbehörde ist erforderlich. Entspre- chende Entwässerungsunterlagen sind der Stadtentwässerung Herne vorzulegen. Das anfallende Regenwasser der Allgemei- nen Wohngebiete WA<sub>1</sub> und WA<sub>2</sub> ist zunächst in privaten Re- tentionsanlagen zurückzuhalten und dann gedrosselt (10 l/s*ha) in die Regenwasserkanalisation abzuleiten.</i></p>
--	---

ker ausgeprägte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor und können als Kaltluftproduktionsflächen fungieren. Die klimameliorierende (verbessernde) Wirkung ist zwar zumeist auf die Flächen selbst begrenzt, kann in Abhängigkeit von der Größe, der Struktur, der Reliefsituation sowie von der Vernetzung mit der angrenzenden Bebauung aber auch eine Fernwirkung ausüben.

Der Planbereich grenzt im Norden an den Volksgarten und bildet so die Südspitze eines größeren unbebauten Bereichs. In diesem Gesamtbereich bildet sich ein Kaltluftvolumenstrom von mittlerer Bedeutung aus (500 - 1.000 m<sup>3</sup>/s). Der Gesamtbereich weist leicht überdurchschnittliche Abkühlungsraten auf.

Für den im Fall einer autochthonen Wetterlage wird für den Gesamtbereich eine, in nördlicher Richtung verlaufende, geringe Kaltluft- und Flurwinddynamik ausgewiesen.

Der Planbereich in seiner derzeitigen Funktion ist Bestandteil des städtischen Ausgleichsraums. Insofern trägt das Planvorhaben im Grundsatz zu einer Verkleinerung des vorhandenen Ausgleichsraums bei.

#### Mikroklimatische Modellrechnung

Die Veränderungen der Stadtstruktur können das lokale Klima sowohl zum Positiven als auch zu Negativen verändern. Mit Hilfe von numerischen Simulationsmodellen lassen sich die Auswirkungen einer Planung auf die Klimatelemente prognostizieren. Im Zuge der Erarbeitung des Klimaanpassungskonzeptes wurden beispielhaft für Stadtentwicklungsprojekte die Auswirkungen von Planungen mit Hilfe eines mikroskaligen Klimamodells (ENVI-met) untersucht. Diese Untersuchung liegt auch für den Planbereich vor.

Ausgehend von der Ist-Situation wird für zwei Planungsszenarien untersucht, wie sich eine Wohnbebauung auf der Fläche der Sportanlage lokalklimatisch auswirken würde. Szenario 1 sieht eine Bebauung mit max. Begrünung des Baugebietes vor, im Szenario 2 wurden demgegenüber Flächen im Hausumfeld versiegelt (Terrassen, versiegelte

<p>Zuwege, Gartenhütten). Keine der beiden Planungsszenarien entspricht allerdings dem jetzt vorliegenden Bebauungsentwurf.</p> <p>Im Vergleich zur Ist-Situation führt die Bebauung der Freifläche erwartungsgemäß zu einer Herabsetzung der Windgeschwindigkeit, die im Fall des Szenarios 1 auf den Planbereich beschränkt bleibt. Im Fall des Szenarios 2 bleibt diese Wirkung nicht auf den Planbereich beschränkt, sondern wirkt sich auch auf das direkt angrenzende Umfeld aus.</p> <p>Im Vergleich zur Ist-Situation führt die Bebauung des Sportplatzes im Szenario 1 zu einer leichten Absenkung der nächtlichen Lufttemperatur. Der Wegfall des Kunstrasenbelags und die hohe Durchgrünung führen zu einer deutlichen Verbesserung der thermischen Situation im Planbereich.</p> <p>Wie dargelegt, sind die untersuchten Szenarien nicht mit dem vorliegenden Entwurf direkt zu vergleichen. Die vorliegende Simulation zeigt aber die Notwendigkeit einer möglichst intensiven Durchgrünung des Baugebietes um sowohl die Aufenthaltsqualität im Planbereich selbst, als auch die thermischen Auswirkungen der Bebauung auf das Umfeld zu mindern.</p> <p><u>Starkregengefährdung</u></p> <p>Eine mäßige Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenereignisses (Bewertungsgrundlage <math>T_n = 100</math> a), besteht in Teilbereichen des heutigen Sportplatzes. Für die im Osten an den Planbereich angrenzende Reichsstraße wird für einen kurzen Abschnitt eine hohe Überflutungsgefährdung ausgewiesen.</p> <p>(Quelle: GIS Starkregengefahrenkarte)</p> <p><u>Hinweise Klimaanpassung:</u></p> <p>Der Erdwall entlang der Edmund-Weber-Straße wird erhalten und Teil des neu zu gestaltenden Parkbandes zwischen dem Volksgarten Eickel und der Königsgrube werden. Wesentlicher Bestandteil dieser</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – enthält zahlreiche differenzierte Festsetzungen, die zu einer starken Durchgrünung des Quartiers sowohl im öffentlichen Raum als auch auf den privaten Grundstücken führt (Dach- und Fassadenbegrünung, Ausschluss von Schottergärten, Hecken- und Baumpflanzungen, öffentliche Grünflächen, Begrünung von Tiefgaragendecken)</p> <p>Da es sich bei der jetzigen Sportplatzfläche bereits um eine recht stark versiegelte Fläche handelt und die Versickerung von Niederschlagswasser nur sehr eingeschränkt möglich ist, ist eine Zunahme der Starkregengefährdung bei Umsetzung der Planung samt Entwässerungskonzept und der Festsetzungen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (Dachbegrünung, Begrünung der Decken von Tiefgaragen etc.) nicht zu erwarten.</p>
---	---

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Grünvernetzung sind die Freiflächen der Hans-Tilkowski-Schule, die aber nicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplans gehören.</p> <p>Das angestrebte Parkband wird absehbar eine lokalklimatische Gunstwirkung (Minderungswirkung auf die thermische Belastung) entwickeln. Um in diesem Zusammenhang eine möglichst große Wirkung zu erzielen, ist eine Umgestaltung des versiegelten Schulhofs der Hans-Tilkowski Schule anzustreben.</p> <p>Im Verlauf der weiteren Planung des Vorhabens wird angeregt, die Festsetzung von Gründächern mit extensiver Dachbegrünung zu prüfen. Durch die Begrünung der Dachflächen können die ökologischen, klimatischen und gestalterischen Bedingungen verbessert werden. So führen Dachbegrünungen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses, indem die Menge des anfallenden Niederschlagswassers durch Retention und Verdunstung/Transpiration vermindert wird. Die Abgabe der verbleibenden Menge des Niederschlagswassers erfolgt aufgrund der Pufferwirkung der Substratschicht mit einer zeitlichen Verzögerung in die nachfolgenden Systeme. Starkregenereignisse werden dadurch abgemildert.</p> <p>Zusätzlich wird eine Verbesserung des (Klein-)Klimas durch die Verdunstung des zurückgehaltenen Regenwassers und der damit verbundenen Kühlung der Umgebung erreicht.</p> <p>Dachbegrünungen können darüber hinaus auch den Schutz eines Gebäudes vor Hitze und Kälte verbessern. Sie wirken wie eine zusätzliche Lage Dämmung: im Sommer als Hitzeschild und Kühlung, im Winter als Wärmedämmung.</p> <p>In Kombination mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Fotovoltaikanlagen möglich und u.U. auch effizienter.</p> <p>Durch die Verwendung von hellen Baumaterialien wird ein Teil der eingestrahlten Sonnenenergie sofort wieder reflektiert und steht damit nicht zur Erwärmung zur Verfügung.</p>	<p>Die Umgestaltung des Schulhofes der Hans-Tilkowski-Schule ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – setzt in Form einer örtlichen Bauvorschrift die Verwendung heller Fassadenfarben fest.</p>
---	--

Zur Reduzierung der Flächenversiegelung im Plangebiet wird empfohlen, ein Verbot von Schottergärten festzusetzen.

Aus Sicht der Klimaanpassung ist darüber hinaus im Weiteren zu berücksichtigen, dass eine größtmögliche Wasserrückhaltung an Gebäuden bzw. auf dem Grundstück (z.B. durch Zisternen) bzw. im Plangebiet stattfindet. Gespeichertes Regenwasser kann auch zur Bewässerung der Vegetation eingesetzt werden (z.B. auch Baumrigolen).

#### Luftreinhaltung

Eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht gegeben.

Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Bezugsjahr der Belastungskarten ist das Jahr 2009.

Die damaligen Belastungskarten weisen für die Straßen im weiträumigen Bereich um das Plangebiet keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf.

Die Planung selbst wird allenfalls nur zu einer geringfügigen Erhöhung des Straßenverkehrs im Betrachtungsraum führen, Auswirkungen auf die Luftbelastung sind deshalb nicht zu erwarten. Das Konzept für die Entwicklung des Planbereichs sieht die Einrichtung von Mobilitätsstationen vor, so dass für die Bewohner ein unmittelbares Angebot für klimafreundliche Mobilität besteht.

#### Seveso-III-Richtlinie

In der weiteren Umgebung des Planbereichs befindet sich eine Fabrikationsanlage der Firma Evonik Degussa GmbH. Die Anlage unterliegt

s.o.

Neben der Wasserrückhaltung in den Substratschichten der Gründächer und der Decken der Tiefgaragen sieht die aktuelle Entwässerungsplanung die Errichtung von Rigolensystemen und offenen Anlagen zur Regenwasserrückhaltung in Form von Becken, Grachten o.Ä. im öffentlichen Raum vor. Eine genaue Ausgestaltung der Entwässerung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung, welche nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist.

der Störfall-Verordnung. Für den Betriebsbereich wurde der angemessenen Sicherheitsabstand gem. Seveso-III-Richtlinie ermittelt. Der Planbereich liegt deutlich außerhalb des ermittelten angemessenen Sicherheitsabstands, so dass sich keine Beschränkungen (Abstandswahrung) für den Planbereich ergeben.

(Quelle: GIS Seveso-III-Karte)

#### Immissionsschutz

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Als Information ist mitzuteilen, dass sich auf dem benachbarten Schulgelände ein Fußball-Kleinspielfeld befindet. Dieses Kleinspielfeld wurde von der Schule an der Neustraße zur Dahlhauser Straße verlagert. Am ehemaligen Standort an der Neustraße hat es Beschwerden aus der Nachbarschaft über Lärm, verursacht durch den Betrieb des Fußballfeldes,

#### Abfallrechtliche Sicht

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände

#### Umweltverträglichkeit/Umweltbericht

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a/b BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden. Dies ist möglich, da die festgesetzte Grundfläche 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3).

Ebenso ist Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglich-

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, welche auch den vom Kleinspielfeld ausgehenden Sportlärm und seine Auswirkungen auf die geplante Wohnnutzung betrachtet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Nutzung des Kleinspielfeldes außerhalb der Ruhezeiten der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV von 55 dB(A) im westlichen Randbereich des Plangebiets mindestens eingehalten, im überwiegenden Teil des Plangebiets jedoch deutlich unterschritten wird. Eine aus Immissionsschutzsicht kritischere Nutzung im Nachtzeitraum, während der Ruhezeit am Abend oder an Sonn- und Feiertagen ist nicht Teil der Betrachtung, da die Nutzung des Spielfeldes an den Schulbetrieb gekoppelt ist.

Das UVPG NRW wurde zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470). Mit dieser Änderung wurde u.a. die Nr. 5 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben") neu gefasst. Demnach unterliegt nur noch der Bau/Ausbau folgender Straßen einer UVP-Pflicht, einer Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls:

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>lichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.</p> <p>Im Rahmen Bebauungsplan-Verfahrens wird ein Vorhaben im Sinne der Nr. 5 Anlage 1 UVPG NW begründet (Bau einer Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 257 - Reichsstraße).</p> <p>Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass die geplante Straße nicht UVP-pflichtig ist. Dies ist gemäß UVPG NW im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung anhand der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG NW zu prüfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau oder Ausbau einer sonstigen Straße nach Landesrecht, sofern nicht von Nummer 4 erfasst und sofern eine erhebliche bauliche Umgestaltung erfolgt, mit einer durchgehenden Länge von             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ mindestens 10 km</li> <li>○ 2 km bis weniger als 10 km</li> <li>○ 1 km bis weniger als 2 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen liegt</li> </ul> </li> </ul> <p>Der Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – begründet keines dieser und auch kein anderes Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Eine Vorprüfung hinsichtlich einer UVP-Pflicht ist daher nicht notwendig. Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB aufgestellt werden.</p>
<p><b>10. Schreiben der Stadt Herne: FB 53 / SEH - Tiefbau und Verkehr / SEH vom 30.07.2019</b></p> <p>Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr nimmt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 257 "Reichsstraße" wie folgt Stellung:</p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken bei Berücksichtigung folgender Hinweise, die in Teilen im Auftaktgespräch am 13.06.2019 kommuniziert wurden:</p> <p>Zwischen der geplanten Anzahl an Wohneinheiten und der Gesamtzahl an geplanten privaten Stellplätzen und öffentlichen Parkständen im Gebiet besteht eine Diskrepanz, die trotz Ansätzen zu einem Mobilitätskonzept eine Unterdeckung des voraussichtlichen Bedarfs erwarten lässt.</p>	<p><b>10. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Teilweise wird ihr gefolgt.</b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans bieten genügend Spielraum, um ausreichend private Stellplätze auf den privaten Grundstücken zu errichten. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße –. Die Angaben zur Anzahl der geplanten Wohneinheiten und Stellplätze beruht zudem auf</p>

<p>In Anbetracht der öffentlichen Diskussion bei der Umbauplanung der Edmund-Weber-Straße hinsichtlich Parkraumbedarf/ruhender Verkehr wird gemeinsam mit dem Fachbereich 44/3 (Straßenverkehrsbehörde) und der Polizei eine verkehrsgutachterliche Begleitung, insbesondere der Themen "Ruhender Verkehr", "Mobilitätskonzept" (s. auch unten) und "Kapazitätsbetrachtungen gemäß HBS für den Knotenpunkt Edmund-Weber-Straße/Reichsstraße", empfohlen. Für die Abstimmung des entsprechenden Arbeitsprogramms steht der Fachbereich Tiefbau und Verkehr zur Verfügung.</p> <p>Bei den weiteren Planungen sollte der B-plan am nördlichen Rand des Geltungsbereiches am südlichen Rand längst der Edmund-Weber-Straße Parkstände im öffentlichen Verkehrsraum und einen an den nördlichen Böschungsfuß verschobenen Gehweg vorsehen. Die entsprechenden Planungen werden zur Verfügung gestellt.</p> <p>Auf die mittige Gehwegverbindung über das nördliche Böschungsbauwerk zur Edmund-Weber-Straße hin sollte verzichtet werden, da sich dort an der Edmund-Weber-Straße keine Querungshilfe befindet. Die westlich und östlich gelegenen Verbindungen und die dort vorhandenen Querungshilfen über die Edmund-Weber-Straße gewährleisten eine ausreichende Qualität für zu Fuß Gehende.</p>	<p>den Annahmen des städtebaulichen Entwurfs von Thomas Schüler Architekten und entspricht nicht zwingend im Detail der späteren Umsetzung der Planung. Da das Quartier einen weitestgehend autofreien Charakter innehat, der u.a. einen Beitrag zur Mobilitätswende leisten soll, bieten die öffentlichen Verkehrsflächen nur begrenzt Raum für die Errichtung von öffentlichen Stellplätzen. Da der Bebauungsplan abgesehen von der Wohnnutzung selbst aber keine besuchsintensiven Nutzungen zulässt und das Quartier über den ÖPNV sowie das Radverkehrsnetz gut angebunden ist, liegt der Fokus nicht auf der Bereitstellung öffentlicher Stellplätze. Eine genaue Anzahl öffentlicher Stellplätze kann erst im Zuge der Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen benannt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – enthält eine festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche an der nördlichen Grenze seines Geltungsbereichs entsprechend der Planung zum Ausbau der Edmund-Weber-Straße.</p> <p>Die mittige Gehwegverbindung, welche im städtebaulichen Siegerentwurf von Thomas Schüler Architekten aus Düsseldorf vorgesehen war, wurde nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Die weitere Ausgestaltung der öffentlichen Grünfläche obliegt der Ausführungsplanung.</p>
---	---

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Die für Rettungsdienste und Entsorgung erforderlichen Verkehrsflächen innerhalb des Gebietes sollten im weiteren Planungsverlauf frühzeitig abgestimmt werden.</p> <p>Im B-plan sollte klar gekennzeichnet werden, welche Flächen öffentliche Verkehrsflächen oder private Flächen werden. Der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der SEG ist vorgesehen.</p> <p>Mit der vom Rat beschlossenen Gesamtstrategie klimafreundliche Mobilität verfolgt die Stadt Herne das Ziel einer nachhaltigen, umweltschonenden Mobilitätsentwicklung. Zielgruppen- und standortbezogene Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, z.B. in neuen Wohnquartieren, sind ein zentraler Bestandteil der Gesamtstrategie. Vor diesem Hintergrund wird der dargestellte Ansatz mit einer Mobilitätsstation, durchgängigen Fuß- und Radverkehrsachsen und dem verkehrsfreien Innenbereich ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Ergänzend zum vorgelegten Entwurf werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Ziel sollte sein, den Bewohnern eine große Bandbreite unterschiedlicher Mobilitätsoptionen anzubieten, so dass jeder das jeweils optimale Verkehrsmittel für seinen Weg wählen kann.</p> <p>Eine gute ÖPNV-Anbindung an Wanne-Eickel Hbf, Herne Bf und Bochum besteht bereits über die nahegelegene Haltestelle „Eickeler Bruch“. Dieses ÖPNV-Angebot sollte durch weitere Service- und Informationsangebote ergänzt werden, die idealerweise in der Mobilitätsstation des Quartiers gebündelt werden. Beispielmaßnahmen für wohnstandortbezogenes Mobilitätsmanagement können der beigefügten Tabelle entnommen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden folgende Punkte angeregt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fahrradabstellanlagen für Mieter: witterungsgeschützt, bequem zugänglich und geschützt vor Diebstahl und Vandalismus, idealerweise</li></ul>	<p>Eine entsprechende Abstimmung hat stattgefunden. Die Ergebnisse gehen aus dem Erläuterungsbericht Befahrbarkeit zum Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – hervor.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 257 setzt ausschließlich öffentliche, keine privaten, Verkehrsflächen fest.</p> <p>Die im städtebaulichen Entwurf vorgesehene Mobilitätsstation ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 257 – Reichsstraße –. Die Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes obliegt im weiteren Verlauf der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne. Das Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – enthält dennoch bereits ein Mobilitätskonzept mit konkreten Handlungsoptionen für das geplante Neubauquartier.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Nachweis von Stellplätzen, auch für Fahrräder, obliegt dem Bauordnungsrecht, genauer der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW). Die Festsetzung</p>
--	--

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>ADFC-zertifiziert, z.B. in den Tiefgaragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zusätzlich oberirdische Abstellanlagen für Fahrrad-Kurzzeitparker an den Hauseingängen</li> <li>- Abstellmöglichkeiten für weitere Formen der individuellen Mobilität, z.B. für Kinderwagen, Lastenfahrräder, Fahrradanhänger, Bollerwagen, Rollatoren</li> <li>- Lademöglichkeiten für private Elektrofahrzeuge und Pedelecs in den Tiefgaragen (oder mindestens Schaffung der baulichen Voraussetzungen für eine Nachrüstung)</li> </ul> <p>Anlage 1: Beispielmaßnahmen für wohnstandortbezogenes Mobilitätsmanagement</p>	<p>gen des Bebauungsplans Nr. 257 – Reichsstraße – lassen ausreichend Spielraum für die Errichtung von Fahrradabstellanlagen in den Tiefgaragen und berücksichtigen eine Ausnahme zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen in den sonst von Nebenanlagen freizuhaltenden Vorgartenbereichen.</p> <p>Inwiefern Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge und Pedelecs vorgesehen werden, obliegt nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 257 – Reichsstraße –. Wie bereits erläutert obliegt die Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne.</p>
<p><b>11. Schreiben der Stadt Herne: FB 55 - Stadtgrün vom 15.08.2019</b></p> <p>Der Städtebauliche Entwurf sieht die Bebauung der Sportanlage mit einer mehrgeschossigen, kubischen Bebauung im Norden und Reihen- Einfamilienhäusern im Süden vor. Die Gebäudekörper des Geschosswohnungsbaus sind – in Anbetracht ihrer Höhe- um relativ kleinflächige Höfe orientiert. Privat nutzbare Freiräume des einzelnen Gebäudes beschränken sich bei den Geschossbauten auf Terrassenplätze oder sind nicht gegeben.</p> <p><u>Bäume</u></p> <p>Zurzeit liegt der Sportplatz planungsrechtlich im Außenbereich. Erst wenn der B-Plan Rechtskraft erlangt, finden die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Herne Anwendung.</p> <p>Im beigefügten Lageplan (Anlage 2) ist der derzeit vorhandene Baumbestand (insgesamt 90 Bäume mit StU 80 – 450 cm !) eingetragen (s. auch Baumliste im Anhang 3). Hierbei handelt es sich um eingewachsene, ältere Gehölzstrukturen mit großen Bäumen und Sträuchern, tlw. mit waldartigem Charakter. Aus Baum- und Klimaschutzgründen begrüßen wir, dass das „Rahmengrün“ insbesondere zur Edmund-Weber-Str (Norden), zur Schule (halbe Länge der westlichen Seite), entlang der Grenze zur Bebauung Bonifatiusstraße (Süden) und zumindest</p>	<p><b>11. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Teilweise wird ihr gefolgt.</b></p> <p>Im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens wurden die als zu erhalten festgesetzten Bäume mit dem Fachbereich Stadtgrün abgestimmt. Bei diesen handelt es sich lediglich um die Bäume, die auch bei der baulichen Umsetzung der Planung sicher erhalten werden können. Dies schließt nicht aus, dass weitere Einzelbäume durch entsprechende Maßnahmen langfristig erhalten bleiben.</p> <p>Dennoch werden im Zuge der Planumsetzung einige der im Plangebiet befindlichen Bäume nicht gehalten werden können. Um das Ausmaß des ökologischen Eingriffs und den Ist-Zustand mit dem Planungszustand besser vergleichen zu können, wurde ein Landschaftspflegeri-</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>teilweise zur Reichsstraße (Osten) erhalten werden soll (s. Anlage 3). Zur Sicherung der Standorte könnte die Festsetzung von nicht überbaubaren Flächen und die Beibehaltung der Geländehöhen festgesetzt werden. Da sich die Bäume z.T. auf Böschungen befinden, ist auch der Erhalt der topographischen Gegebenheiten zum Schutz der Wurzel und des Standortes zu berücksichtigen.</p> <p>Der Entwurf lässt nur zum Teil Rückschlüsse auf den Erhalt der vorhandenen Bäume zu, da sie nicht gesondert gekennzeichnet sind und damit nicht von den geplanten Gehölzen unterschieden werden können. Die Reihenhäuser im Süden schließen unmittelbar an ein benachbartes Wohngebiet an. Bei den im Wettbewerbsentwurf dargestellten Bäumen entlang der Südgrenze der Grundstücke ist eine gute Entwicklung und ein dauerhafter Erhalt nur bei einem ausreichendem Abstand zur Neubebauung von mindestens 5 m möglich, welcher durch Festsetzungen gewährleistet werden muss.</p> <p><u>55/4 Artenschutz</u></p> <p>Es liegt bereits eine ASP I vor (Biologische Station östliches Ruhrgebiet, 5.4.2019), die jedoch noch nicht Bestandteil der hier vorliegenden Planungsunterlagen ist.</p> <p>Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung machen keine weitergehenden artenschutz-rechtlichen Untersuchungen (ASP II) notwendig.</p> <p>Der Gutachter schließt artenschutzrechtliche Konflikte beim Abbruch des Vereinsheimes lediglich für den Zeitraum von November bis Februar aus (Ausschluss von Winterquartieren der Zwergfledermaus).</p> <p>Im Zeitraum Mai bis August (Zeit der Wochenstuben) ist ein Abbruch nur nach gutachterlicher Kontrolle (ASP II) und Ausschluss von Wochenstuben möglich.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Änderung der Bauordnung NRW sind derartige Abbruchvorhaben ohne vorheriges Genehmigungsverfahren möglich.</p> <p>Da es sich um ein städtisches Grundstück handelt, das durch die Entwicklungsgesellschaft vermarktet wird, sollte geprüft werden, ob ein Hinweis bzgl. der o. g. artenschutz-rechtlichen Problematik in den Bebauungsplan oder zumindest in einen noch folgenden städtebaulichen</p>	<p>scher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 257 samt Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt, in der die Eingriffe in Natur und Landschaft den Festsetzungen des Bebauungsplans, die zu einem ökologischen Ausgleich beitragen (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Baum- und Heckenpflanzungen) können, gegenübergestellt werden. Im Ergebnis kann durch das Bauleitplanverfahren ein Plus von 5.946 Biotopwertpunkten erreicht werden.</p> <p>Da das Vereinsheim im Frühjahr 2022 durch Brand bereits so stark beschädigt wurde, dass ein Rückbau notwendig wurde, erübrigt sich die Aufnahme eines Hinweises bzgl. des Artenschutzes beim Abbruch des Vereinsheimes in den Bebauungsplan.</p>
---	---

<p>Vertrag oder andere vertragliche Regelungen aufgenommen werden kann.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 im Bebauungsplan oder vertraglich festzusetzen.</p> <p><u>Klima</u></p> <p>Im Entwurf des Endberichtes des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Herne vom Mai 2019 wird als 2.Fallstudie die klimatische Auswirkung einer Bebauung der Sportplatzanlage Reichsstraße betrachtet. Die Bebauung sah zum Zeitpunkt der Analyse eine freistehende Einzelhausbebauung (25 Objekte), eine Doppelhausbebauung (7 Objekte) und eine Mehrgeschossige Bebauung an der Ecke Reichsstraße/ Edmund-Weber-Str. vor.</p> <p>Berechnet und simuliert wurde die klimatische Auswirkung bei Nacht (0:00 Uhr) und Tag (15:00 Uhr) für 2 Szenarien:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Szenario: Bebauung mit starker Durchgrünung</li><li>2. Szenario: Bebauung mit Reduzierung der Durchgrünung durch Versiegelungen im privaten Hausumfeld</li></ol> <p>Die Annahmen für das 2. Szenario sind im realistischen Bereich der Entwicklung einer neu errichteten Eigenheimsiedlung: 4 m breite Terrasse, Zugangswege aus Betonpflaster für zwei Gartenhütten (3 m Höhe). Prognostiziert wird eine Zunahme der Temperaturen gegenüber dem 1. Szenario auf Grund der höheren Versiegelung und der größeren Anzahl von Nebengebäuden. Im Klimaanpassungskonzept werden Empfehlungen für die Ausgestaltung des Baugebietes gegeben, die bei der aktuellen Planung Berücksichtigung finden sollten.</p> <p>Die als Grundlage angenommene Bebauung war erheblich niedriger, in der Anzahl der WE und Größe der Baukörper geringer und hatte größere Abstände zwischen den Baukörpern als die im Wettbewerbsent-</p>	<p>Die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen samt technischer Ausstattung erfolgt durch die Stadtentwicklungsgesellschaft Herne in vertraglicher Abstimmung mit der Stadt Herne. Eine Festsetzung zur Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung im Bebauungsplan wird daher als nicht erforderlich betrachtet und kann im Zuge der Ausführungsplanung von der Stadt Herne vorgesehen werden.</p>
---	---

#### Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>wurf dargestellte Bebauung. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Überprüfung des neuen Entwurfs ungünstigere Werte als im Szenario 1 prognostiziert werden. Durch die Festsetzung von Dachbegrünungen und das Verbot von Schottergärten kann dem entgegengewirkt werden. Eine weitere Maßnahme stellt die Verringerung der Versiegelung dar.</p> <p><u>Regenwassernutzung</u></p> <p>Der Erläuterungstext für die städtebauliche Planung Wohnhöfe am Park beschreibt die aus wasserwirtschaftlicher und stadtklimatischer Sicht sinnvolle Bewirtschaftung des Regenwassers wie folgt:</p> <p>Das Regenwasser aus den öffentlichen Straßen- und Platzflächen wird in einem Netz aus offenen Rinnen gesammelt und den Retentionsflächen im Innenbereich zugeführt. Diese sind vertieft angelegt und mit darunter liegenden Rigolensträngen ausgestattet, so dass das Regenwasser versickert und dem Grundwasserkörper zugeführt werden kann.</p> <p>Die Anlage von Rinnen oder Flutmulden für die Aufnahme von Regenwasser entspricht dem aktuellen Anspruch an eine stadtoökologisch orientierte Quartiersplanung. Es wird empfohlen, die offene Wasserführung von Regenwasser auch zur Verbesserung des Kleinklimas zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des Regenwassermanagements wird voraussichtlich eine Rückhaltung erforderlich. Durch eine extensive Dachbegrünung kann das abzuleitende Regenwasser reduziert werden kann, welches ein weiteres Argument für die Festsetzung von Dachbegrünungen insbesondere auf den Flachdächern ist.</p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Aus Baum- und Klimaschutzgründen empfehlen wir, das „Rahmengrün“ nicht nur zur Edmund-Weber-Str, sondern auch an der Südseite und in Abschnitten an der West- und Ostseite zu erhalten (s. Anlage 4).</p>	<p>Die Festsetzung von Dachbegrünung sowie das Verbot von Schottergärten wurden in den Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – aufgenommen. Zur Verringerung der recht hohen Versiegelung im Plangebiet wird zudem die Begrünung der Decken von Tiefgaragen festgesetzt.</p> <p>Bei dem hier beschriebenen Entwässerungskonzept handelt es sich lediglich um eine erste Idee, die im Zuge des städtebaulichen Wettbewerbs eingereicht wurde. Die konkrete Entwässerungsplanung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 257, sondern der nachfolgenden Ausführungsplanung. Derzeit sieht diese jedoch ein ähnliches Konzept wie in der Stellungnahme beschrieben vor.</p> <p>s.o.</p> <p>Dem Vorschlag zu den nicht überbaubaren Flächen wird weitestgehend im Bebauungsplan Nr. 257 – Reichsstraße – gefolgt. Lediglich im südlichen Bereich des Plangebiets werden Teilbereiche der gewünschten von Bebauung freizuhaltenden Flächen von überbaubaren Grundstücksflächen überlagert. Dies ist erforderlich, um den städtebaulichen Entwurf entsprechend den planerischen Zielen umzusetzen. Zusätzlich</p>
---	---

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Die geplante Bebauungsintensität und –dichte mit der entsprechend erforderlichen Erschließung führt zu einer hohen Versiegelung, die sich auch auf das Klima im Quartier auswirken wird. Eine intensive Durchgrünung des Quartiers ist wünschenswert. Der Platzbedarf für eine offene Wasserführung in Form von Rigolen und Rinnen ist zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Verbesserung des Kleinklimas im Quartier und zur Minderung des zu entsorgenden Niederschlagswassers wird die Festsetzung von Dachbegrünungen insbesondere auf den Flachdächern als sinnvoll erachtet.</p> <p>Der Versiegelungsgrad innerhalb des B-Plan Gebietes sollte so gering wie es die geplante Nutzung erfordert, gehalten werden. Möglichkeiten wie die Berücksichtigung von versickerungsfähigen Befestigungsmaterialien oder das Unterbinden der Anlage von so genannten Schottergärten sollten geprüft und textlich festgesetzt werden.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 im Bebauungsplan festzusetzen oder vertraglich zu regeln.</p> <p>Vorschläge für erforderliche textliche Festsetzungen zu den vorgetragenen Planungsempfehlungen werden im Verlauf der weiteren Beteiligung gerne vom Fachbereich Stadtgrün erarbeiten.</p> <p>Die Stellungnahme des Naturschutzbeirates liegt dem Fachbereich Stadtgrün bisher nicht vor.</p> <p>Hinweis Es wird empfohlen, den Fachbereich Jugend um Stellungnahme zu bitten, ob für den Planungsraum in den nächsten Jahren ein Bedarf an KiTa Plätzen prognostiziert werden kann. Bei positiver Prognose sollte</p>	<p>werden im Bebauungsplan zahlreiche Bäume explizit als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wurde im Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.</p>
---	---

<p>eine KiTa im B-Plan Gebiet berücksichtigt werden, da jetzt und hier städtische Flächen für eine Einrichtung zur Verfügung stehen. Die Planung verortet keinen Spielplatz. Es ist zu prüfen, ob auf Grund der Wohnbebauung eine Anlage erforderlich ist.</p> <p>Anlagen Anlage 2: Baumplan Anlage 3: Baumliste Anlage 4: Vorschlag: Festsetzung von nicht überbaubaren Flächen</p>	
<p><b>12. Schreiben des Geologischen Diensts Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb vom 11.07.2019</b></p> <p>zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><b>Baugrund</b></p> <p>Im Plangebiet steht Löss / Lößlehm des Quartärs an, der von Tonmergelsteinen (Oberkreide) unterlagert wird. Für das weitere Verfahren empfehle ich, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p>Von der Karte der schutzwürdigen Böden ist inzwischen die 3. Auflage erarbeitet worden. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW1 abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GeoViewer &gt; Adresseingabe (Adressfeld) &gt; Geographie und Geologie &gt; Boden und Geologie &gt; IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS &gt; Zusatzauswertungen &gt; Schutzwürdigkeit der Böden (dies ist die 3.Auflage).</li> </ul> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an Boden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p>	<p><b>12. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p>

<p>• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.</p> <p>Hinweis zur Verwertung von Mutterboden</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	
<p><b>13. Schreiben des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 28.06.2019</b></p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.</p> <p>Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten</p>	<p><b>13. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Seine Inhalte wurden in Rücksprache mit dem LWL- Archäologie für Westfalen an die letzte Änderung des Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen wie folgt angepasst:</p> <p><i>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax:</i></p>

<p>und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).</p>	<p>02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p>
<p><b>14. Schreiben der Stadt Herne: Stadtentwässerung Herne - SEH vom 17.07.2019</b></p> <p>1.) Die max. Einleitungsmenge für Niederschlagswasser wird auf 10 l/s*ha beschränkt.</p> <p>2.) Die Dachaufbauten sollten als extensive Gründächer hergestellt werden – auf diese Weise können Abflussspitzen und das erf. Rückhaltvolumen reduziert werden.</p> <p>3.) Wegen des hohen Versiegelungsgrades sollten dezentrale Rückhaltssysteme (z.B. kleinräumige Muldensysteme) als Lösungsansätze in Betracht gezogen werden.</p> <p>4.) Der Anschluss des gepl. Entwässerungssystems muss an der Kanalisation in der Reichstraße erfolgen.</p>	<p><b>14. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Zu den Punkten 1.) und 4.) wurde folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen. Das gesamte Plangebiet muss im Trennsystem entwässert werden. Der Anschluss des geplanten Entwässerungssystems muss an der Kanalisation in der Reichstraße erfolgen. Die maximale Einleitungsmenge für Niederschlagswasser wird auf 10 l/s*ha beschränkt. Die Beteiligung der Unteren Wasserbehörde ist erforderlich. Entsprechende Entwässerungsunterlagen sind der Stadtentwässerung Herne vorzulegen. Das anfallen-</i></p>

	<p><i>de Regenwasser der Allgemeinen Wohngebiete WA<sub>1</sub> und WA<sub>2</sub> ist zunächst in privaten Retentionsanlagen zurückzuhalten und dann gedrosselt (10 l/s*ha) in die Regenwasserkanalisation abzuleiten.</i></p> <p>Zu Punkt 2.): Der Bebauungsplan setzt die Begrünung von Flachdächern mit einer extensiven bis einfach intensiven Dachbegrünung fest.</p> <p>Zu Punkt 3.): Über die Festsetzung von Dachbegrünung, einer intensiven Begrünung der Decken von Tiefgaragen und der Pflanzung von Bäumen in den öffentlichen Verkehrsflächen liegen mehrere Bausteine für eine dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser vor.</p>
<p><b>15. Schreiben der Stadtwerke Herne AG – Gasversorgung vom 23.07.2019</b></p> <p>Bezug nehmend auf Ihr o. g. Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände vorzubringen sind. Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie, uns rechtzeitig mit einzubringen.</p> <p>Falls die inneren Zufahrten bzw. Zuwegungen nicht öffentlich gewidmet werden, benötigen wir für diesen Bereich Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.</p> <p>Dies kann mit unserem Bereich Vertragswesen Technik ( Herr Frank Fielhauer Tel.: 02323 592346 ) abgestimmt werden.</p> <p>Da alternative Energiekonzepte bevorzugt werden, bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass wir über den Bereich SMART - TEC Systemlösungen zur Erzeugung von Wärme, Strom und Kälte anbieten.</p> <p>Ansprechpartner ist hier Herr Peter Daub Tel.: 02323 295202.</p>	<p><b>15. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Der Bebauungsplan setzt keine abschließenden Baumstandorte für Neupflanzungen fest, sondern lediglich Bereiche, in denen Bäume zu pflanzen sind. Die genaue Verortung der Bäume obliegt der Ausführungsplanung.</p> <p>Die innere Erschließung erfolgt mit Ausnahme eines Teilstücks im Süden des Plangebiets über öffentliche Verkehrsflächen. Für den Teilbereich im Süden wurden entsprechend Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Träger der Ver- und Entsorgung festgesetzt.</p> <p>Die Energieversorgung des Plangebiets ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.</p>

<p><b>16. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH vom 25.07.2019</b></p> <p>zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir keine Anregungen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich die folgenden Haltestellen, die in fußläufiger Nähe eine Anbindung des Planungsgebietes an das Netz des ÖPNV in Herne sicherstellen:</p> <p>(H) Eickeler Bruch auf der Edmund-Weber-Str          (H) Dahlhauser Str auf der Hordeler Str und          (H) Eickel Ev. Krankenhaus auf der Hordeler Str.</p>	<p><b>16. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p>
<p><b>17. Schreiben der PLEdoc vom 01.07.2019</b></p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Ein-</p>	<p><b>17. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p>

<p>griffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es sind keine planexternen Ausgleichsflächen oder –maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
<p><b>18. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.07.2019</b></p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über de auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Hannover 2“ und „Königsgrube 3“, alle im Eigentum der RAG-Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Magdeburg II“ im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg.</p> <p>Ferner liegt das o.g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „Pluto-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, in Essen.</p> <p>Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Hercules“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Preussag Immobilien GmbH, Chemnitzer Straße 90 – 94 in 38226 Salzgitter.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich der Planmaßnahme dokumentiert.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche</p>	<p><b>18. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Folgende Kennzeichnung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><u>Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)</u></p> <p>Das Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Hannover 2“ und „Königsgrube 3“, alle im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Magdeburg II“ im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg. Ferner liegt das o.g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „Pluto-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, in Essen. Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Hercules“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die Preussag Immobilien GmbH, Chemnitzer Straße 90 - 94 in 38226 Salzgitter. Es ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich der Planmaßnahme dokumentiert. Zukünftige Planungen sowie Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwir-</p>

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

<p>Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sanierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>kungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW nicht bekannt und nach Aussage der o.g. Feldeseigentümer nicht geplant.</p>
--	---

## Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

### Anlage 1: Beispielmaßnahmen für wohnstandortbezogenes Mobilitätsmanagement (Stadt Herne: FB 53 / SEH - Tiefbau und Verkehr / SEH)

53/5 Mobilität Verkehr  
Frau Jakert, 2183

24.07.2019

#### Beispielmaßnahmen für wohnstandortbezogenes Mobilitätsmanagement

Maßnahme	Beschreibung	Good practice
Mietertickets	Mieter des Wohnungsunternehmens (sowie in der Wohnung gemeldete Personen) können ein rabattiertes Jahresabonnement beziehen	VBW Bauen und Wohnen GmbH Bochum in Zusammenarbeit mit Bogestra <a href="https://www.vbw-bochum.de/service/rund-ums-wohnen/">https://www.vbw-bochum.de/service/rund-ums-wohnen/</a>
ÖPNV- Informationsangebot	Infotafeln o.ä. in den Hauseingängen mit Informationen zur nächsten Haltestelle, Fahrpläne, usw.	CAWG Chemnitzer allgemeine Wohnungsbaugesellschaft
Neumieter- Begrüßungspaket	Neumieter erhalten ein Willkommens-Paket mit Informationen und Gutscheinen (z.B. Stadtplan, ermäßigte oder kostenfreie Probetickets, Gut-schein metropolradruhr)	VBW Bauen und Wohnen GmbH Bochum in Zusammenarbeit mit Bogestra Entwicklungsgesellschaft Langenhagen mbH, Hannover <a href="http://www.langenhagen.de/index.phtml?La=1&amp;sNavID=1620.79&amp;mNavID=1620.2&amp;object=tx 1620.384.1&amp;sub=0">http://www.langenhagen.de/index.phtml?La=1&amp;sNavID=1620.79&amp;mNavID=1620.2&amp;object=tx 1620.384.1&amp;sub=0</a>
Car-Sharing	Bereitstellung von Car-Sharing-Fahrzeugen (auch Elektro) zur exklusiven Nutzung durch Mieter oder offenes Angebot mit Vergünstigungen für Mieter in Kooperation mit einem Car-Sharing-Anbieter	Wohn + Stadtbau GmbH, Münster <a href="https://www.wohnstadtbau.de/de/service/mieter/stadtteilauto/">https://www.wohnstadtbau.de/de/service/mieter/stadtteilauto/</a>
Fahrradservice	zentrale Fahrradwerkstadt im Wohnquartier für Fahrradchecks und kleine Reparaturen	GSW – Gesellschaft für soziales Wohnen mbH, Gießen <a href="http://gsw-giessen.de/teilen-sharing">http://gsw-giessen.de/teilen-sharing</a>
„Teilen statt besit- zen“	Verleih von Transportmitteln (Räder, Lastenräder, Bollerwagen, Sackkarren, Fahrradanhänger,...), Reparaturwerkzeug, Rasenmäher, Outdoor-spielzeug für Kinder, ...	Mobilitätsstation in der autofreien Siedlung „Stellwerk 60“ in Köln <a href="https://www.nachbarn60.de/home.html">https://www.nachbarn60.de/home.html</a>  Mobilitätsstation Domagpark der WOGENO München eG <a href="https://www.domagkpark.de/mobilitaet-informationen.html">https://www.domagkpark.de/mobilitaet-informationen.html</a>

viele weitere Beispiele und Informationen unter  
<https://www.mobilitaetsmanagement.nrw.de/handlungsfeld/wohnen>  
<https://www.vcd.org/themen/wohnen-und-mobilitaet/>

I:\A5\Pool\Mobilität3 Mobilitätsmanagement\4 Wohnen\20190724\_jk\_Bsp\_Wohnen\_MM.docx

Seite 1 von 1



Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3: Baumliste (Stadt Herne: FB 55 – Stadtgrün)

**Bäume**

19.07.2019

Objekt	Standort-Nr./fd.	Zusatz	la	Suchattribut	gefällt	Kurzzeichen	Baumart	Stammumfang	Kronendurchm.
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	1,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	90,00 cm	5,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	2,00		1	Prunus avium	Nein	pr av	Vogel-Kirsche	130,00 cm	5,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	3,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	300,00 cm	12,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	4,00		1	Populus balsamifera	Nein	po ba	Balsam-Pappel	160,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	5,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	396,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	6,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	57,00 cm	5,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	7,00		1	Acer campestre	Ja	ac cam	Feld-Ahorn	53,00 cm	5,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	8,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	130,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	9,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	100,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	10,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	215,00 cm	16,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	11,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	120,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	12,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	120,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	13,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	230,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	14,00		1	Populus x canadensis	Ja	po ca	Kanadische-Hybrid-Papp	330,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	15,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	80,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	16,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	260,00 cm	16,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	17,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	290,00 cm	18,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	18,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	165,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	19,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	240,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	20,00		1	Populus x canadensis	Ja	po ca	Kanadische-Hybrid-Papp	283,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	21,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	150,00 cm	9,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	22,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	115,00 cm	13,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	23,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	220,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	24,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	130,00 cm	9,00 m

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Objekt	Standort-Nr./fd.	Zusatz	lat	Suchattribut	gefällt	Kurzzeichen	Baumart	Stammumfang	Kronendurchm.
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	25,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	178,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	26,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	180,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	27,00		1	Fraxinus excelsior	Ja	fr ex	Gemeine Esche	190,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	28,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	265,00 cm	17,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	29,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	100,00 cm	5,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	30,00		1	Populus x canadensis	Ja	po ca	Kanadische-Hybrid-Pappel	302,00 cm	16,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	31,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	220,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	32,00		1	Populus x canadensis	Ja	po ca	Kanadische-Hybrid-Pappel	295,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	33,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	130,00 cm	5,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	34,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	280,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	35,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	195,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	36,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	220,00 cm	9,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	37,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	230,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	38,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	233,00 cm	12,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	39,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	75,00 cm	4,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	40,00		1	Aesculus hippocastanum	Nein	ae hi	Roßkastanie	144,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	41,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	70,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	42,00		1	Quercus rubra	Nein	qu ru	Amerikanische Roteiche	120,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	43,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	110,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	44,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	105,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	45,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	130,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	46,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	272,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	47,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	160,00 cm	7,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	48,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	335,00 cm	16,00 m

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Objekt	Standort-Nr./Id.Nr.	Zusatz	lat	Suchattribut	gefällt	Kurzzeichen	Baumart	Stammumfang	Kronendurchm.
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	49,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	230,00 cm	16,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	50,00		1	Populus x canadensis	Ja	po ca	Kanadische Hybrid-Pappel	330,00 cm	16,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	51,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	135,00 cm	9,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	52,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	220,00 cm	9,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	53,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	250,00 cm	17,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	54,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	200,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	55,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	300,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	56,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	150,00 cm	13,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	57,00		1	Acer pseudoplatanus	Ja	ac ps	Berg-Ahorn	82,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	58,00		1	Populus x canadensis	Ja	po ca	Kanadische Hybrid-Pappel	434,00 cm	17,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	59,00		1	Carpinus betulus	Ja	ca be	Gemeine Hainbuche	138,00 cm	7,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	60,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	175,00 cm	12,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	61,00		1	Carpinus betulus	Ja	ca be	Gemeine Hainbuche	85,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	62,00		1	Acer pseudoplatanus	Ja	ac ps	Berg-Ahorn	66,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	63,00		1	Fraxinus excelsior	Ja	fr ex	Gemeine Esche	126,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	64,00		1	Fraxinus excelsior	Ja	fr ex	Gemeine Esche	126,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	65,00		1	Carpinus betulus	Ja	ca be	Gemeine Hainbuche	60,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	66,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	320,00 cm	18,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	67,00		1	Fraxinus excelsior	Ja	fr ex	Gemeine Esche	167,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	68,00		1	Acer platanoides	Nein	ac pl	Spitz-Ahorn	165,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	69,00		1	Fraxinus excelsior	Ja	fr ex	Gemeine Esche	138,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	70,00		1	Carpinus betulus	Ja	ca be	Gemeine Hainbuche	91,00 cm	9,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	71,00		1	Quercus robur	Ja	qu ro	Stiel-Eiche	107,00 cm	9,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	72,00		1	Acer pseudoplatanus	Ja	ac ps	Berg-Ahorn	138,00 cm	7,00 m

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Objekt	Standort-Nr./Id.Nr.	Zusatz	lat	Suchattribut	gefällt	Kurzzeichen	Baumart	Stammumfang	Kronendurchm.
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	73,00		1	Carpinus betulus	Ja	ca be	Gemeine Hainbuche	116,00 cm	7,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	74,00		1	Carpinus betulus	Ja	ca be	Gemeine Hainbuche	85,00 cm	7,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	75,00		1	Fraxinus excelsior	Ja	fr ex	Gemeine Esche	217,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	76,00		1	Acer campestre	Nein	ac cam	Feld-Ahorn	230,00 cm	12,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	77,00		1	Acer platanoides	Ja	ac pl	Spitz-Ahorn	57,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	78,00		1	Alnus glutinosa	Ja	al gl	Schwarz-Erle	82,00 cm	4,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	79,00		1	Betula pendula	Ja	be pe	Sand-Birke	66,00 cm	7,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	80,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	100,00 cm	7,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	81,00		1	Acer campestre	Nein	ac cam	Feld-Ahorn	145,00 cm	7,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	82,00		1	Acer platanoides	Ja	ac pl	Spitz-Ahorn	63,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	83,00		1	Acer platanoides	Nein	ac pl	Spitz-Ahorn	120,00 cm	7,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	84,00		1	Fraxinus excelsior	Ja	fr ex	Gemeine Esche	157,00 cm	9,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	85,00		1	Populus x canadensis	Ja	po ca	Kanadische Hybrid-Pappel	261,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	86,00		1	Acer campestre	Ja	ac cam	Feld-Ahorn	132,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	87,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	325,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	88,00		1	Acer pseudoplatanus	Ja	ac ps	Berg-Ahorn	107,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	89,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	90,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	90,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	170,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	91,00		1	Quercus rubra	Nein	qu ru	Amerikanische Roteiche	250,00 cm	18,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	92,00		1	Acer campestre	Nein	ac cam	Feld-Ahorn	290,00 cm	16,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	93,00		1	Tilia cordata	Nein	ti co	Winter-Linde	155,00 cm	16,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	94,00		1	Carpinus betulus	Ja	ca be	Gemeine Hainbuche	119,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	95,00		1	Tilia cordata	Nein	ti co	Winter-Linde	210,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	96,00		1	Platanus x acerifolia	Nein	pl ac	Gewöhnliche Platane	435,00 cm	18,00 m

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Objekt	Standort-Nr./Id.	Zusatz	la	Suchattribut	gefällt	Kurzzeichen	Baumart	Stammumfang	Kronendurchm.
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	97,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	235,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	98,00		1	Acer platanoides	Nein	ac pl	Spitz-Ahorn	161,00 cm	16,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	99,00		1	Acer platanoides	Nein	ac pl	Spitz-Ahorn	200210,00 cm	18,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	100,00		1	Acer platanoides	Nein	ac pl	Spitz-Ahorn	165,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	101,00		1	Alnus glutinosa	Nein	al gl	Schwarz-Erle	95,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	102,00		1	Alnus glutinosa	Nein	al gl	Schwarz-Erle	110,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	102,00	a	1	Acer campestre	Nein	ac cam	Feld-Ahorn	50,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	103,00		1	Alnus glutinosa	Nein	al gl	Schwarz-Erle	85,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	104,00		1	Alnus glutinosa	Nein	al gl	Schwarz-Erle	100,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	105,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	165,00 cm	9,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	106,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	170,00 cm	13,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	107,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	115,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	108,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	175,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	109,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	120,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	110,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	80,00 cm	4,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	111,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	220,00 cm	13,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	112,00		1	Acer platanoides	Nein	ac pl	Spitz-Ahorn	200,00 cm	16,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	113,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	120,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	114,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	190,00 cm	17,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	115,00		1	Acer pseudoplatanus	Nein	ac ps	Berg-Ahorn	130,00 cm	10,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	116,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	95,00 cm	9,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	117,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	330,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	118,00		1	Acer platanoides	Nein	ac pl	Spitz-Ahorn	90,00 cm	7,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAÙE	119,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	281,00 cm	14,00 m

Anlage 4 - Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Objekt	Standort-Nr./Id.	Zusatz	la	Suchattribut	gefällt	Kurzzeichen	Baumart	Stammumfang	Kronendurchm.
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	120,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	236,00 cm	15,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	121,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	120,00 cm	5,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	122,00		1	Acer campestre	Ja	ac cam	Feld-Ahorn	53,00 cm	5,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	123,00		1	Populus balsamifera	Ja	po ba	Balsam-Pappel	380,00 cm	20,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	124,00		1	Quercus robur	Nein	qu ro	Stiel-Eiche	150,00 cm	12,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	125,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	120,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	126,00		1	Fraxinus excelsior	Nein	fr ex	Gemeine Esche	160,00 cm	14,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	127,00		1	Acer campestre	Nein	ac cam	Feld-Ahorn	125,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	128,00		1	Tilia cordata	Nein	ti co	Winter-Linde	150,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	129,00		1	Carpinus betulus	Ja	ca be	Gemeine Hainbuche	79,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	130,00		1	Corylus colurna	Nein	co co	Baum-Hasel	150,00 cm	8,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	131,00		1	Corylus colurna	Nein	co co	Baum-Hasel	220,00 cm	9,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	132,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	90,00 cm	7,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	133,00		1	Corylus colurna	Ja	co co	Baum-Hasel	175,00 cm	9,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	134,00		1	Sorbus aucuparia	Ja	so au	Gemeine Eberesche	88,00 cm	5,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	135,00		1	Corylus colurna	Ja	co co	Baum-Hasel	116,00 cm	5,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	136,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	115,00 cm	6,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	137,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	140,00 cm	12,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	138,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	142,00 cm	12,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	139,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	123,00 cm	12,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	140,00		1	Carpinus betulus	Nein	ca be	Gemeine Hainbuche	102,00 cm	12,00 m
02 15010 SPO REICHSSTRAßE	141,00		1	Alnus glutinosa	Nein	al gl	Schwarz-Erle	74,00 cm	5,00 m

**Endsummen**

Objekt	Standort-Nr./Id.	Zusatz	la	Suchattribut	gefällt	Kurzzeichen	Baumart	Stammumfang	Kronendurchm.
<b>Gesamt (142)</b>	<b>10.113</b>							<b>223.918,00 cm</b>	<b>1.498,00 m</b>

